



## INHALTSVERZEICHNIS

- Korrektur des Amtsblatts Nr. 42/2019 von Dienstag, 17. Dezember 2019**
- Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (Untere Jagdbehörde) über die Ausweisung eines Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterungen des EJR Unterammergau links der Ammer II in der Gemeinde Unterammergau**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried (Landkreis Ostallgäu) für das Wirtschaftsjahr 2020**

- Korrektur des Amtsblatts Nr. 42/2019 von Dienstag, 17. Dezember 2019**

Im Amtsblatt Nr. 42/2019 von Dienstag, 17. Dezember 2019 ist die Überschrift zu Punkt 1 sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Text leider fehlerhaft.

Korrekt lautet die Überschrift:

**Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Garmisch-Partenkirchen am 15. März 2020.**

- Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (Untere Jagdbehörde) über die Ausweisung eines Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterungen des EJR Unterammergau links der Ammer II in der Gemeinde Unterammergau**

Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde– ein Betretungsverbot vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten für folgenden Bereich (Wildschongebiet):

Das Gebiet für welches ein Betretungsverbot ausgewiesen ist, ist auf einer Karte rot markiert, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde– und bei der Privatwaldgemeinschaft Unterammergau niedergelegt sind.

Schutzgegenstand und Schutzzweck:

Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbißschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:

- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbot vereinbar ist oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Untere Jagdbehörde).

### Sonderregelungen:

#### Unberührt vom Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

- die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
- die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
- der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen, sowie behördliche Maßnahmen.
- Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 15. April des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbot unbefugt betritt.

### Gültigkeit:

Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2025. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, die Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht bzw. in Gefahr ist.

### Gründe:

Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbißschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima,...).

Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem vorübergehenden Betretungsverbot welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das Öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima,...).

Garmisch-Partenkirchen, 11.12.2019

**Knopp**  
Regierungsrat



### 3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried (Landkreis Ostallgäu) für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

#### Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.160.900 €
in den Aufwendungen mit	1.160.900 €

#### und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	291.790 €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 420.000 € erhoben.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Marktoberdorf, 10.12.2019

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

### Maria Rita Zinnecker

Landrätin und Verbandsvorsitzende

Garmisch-Partenkirchen, 19.12.2019

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat